



Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben  
SUISA  
Frau Irène Philipp Zibold, Direktorin  
Bellariastrasse 82  
Postfach 782  
8038 Zürich

Bern, 12. September 2018

Direktwahl +41 31 377 7234

Unser Zeichen 433.4/heu  
Ihre Nachricht vom 16. Juli 2018

**Revision der Ziff. 5.1, 5.2, 5.5.8, 5.5.9 und 5.5.10 des Verteilungsreglements (VR): Anpassungen aufgrund der Zusammenlegung von GT 7, GT 8 III und GT 9 III**

Sehr geehrte Frau Philipp Zibold

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 16.07.2018 in der oben genannten Angelegenheit. Nach Prüfung der uns unterbreiteten Bestimmungen kommen wir zu folgendem Schluss:

**1. Formelles**

**1.1 Antragsstellung**

Mit Gesuch vom 16.07.2018 unterbreitet die SUISA dem IGE Änderungen des VR zur Genehmigung.

**1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe**

Die Beschlussfassung über das VR obliegt gemäss Ziff. 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziff. 9.3.9). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziff. 9.3.8 der Statuten spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden.

Mit Schreiben vom 07.06.2018 wurden die Mitglieder des Vorstands zur Sitzung vom 21.06.2018 eingeladen. Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

**Ergebnis:** Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

**2. Materielles**

**2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderungen**

Der neue Tarif GT 7 (Schulische Nutzung) ist seit 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die bis Ende 2016 geltenden Tarife GT 7 (Schulische Nutzung), GT 8 III (Reprografie) und GT 9 III (Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch in betriebsinternen Netzwerken).

Inhaltlich geht es um die Vergütung für die gesetzlich erlaubten Verwendungen betreffend die schulische Nutzung gemäss Art. 19, 20 und 38 URG. Der Tarif GT 7 enthält Bestimmungen für den Bereich elektronischer Nutzungen zum Eigengebrauch mittels schulinterner Netzwerke (bisheriger GT 9 III), für das Fotokopieren in Schulen (bisheriger GT 8 III), für die Vervielfältigung von geschützten Werken und Leistungen auf Leerträger (bisheriger

GT 7) sowie für das Aufführen von geschützten Werken der nicht theatralischen Musik und von geschützten Leistungen (bisheriger GT 7).

Ziff. 5.1 VR betrifft den Abzug der Verwaltungskosten. Abs. 2 regelt Details zum Verwaltungskostenabzug bei verschiedenen Nutzungen bzw. Einnahmen aus verschiedenen Tarifen. Angepasst wird dort das dritte Lemma, wo dem Vorstand die Festlegung des Prozentsatzes für den Verwaltungskostenabzug im Rahmen der genannten Tarife übertragen wird. Der neue Text des VR bildet die strukturellen Änderungen in den Tarifen ab. Erstens wird bei der Nennung von GT 7 die Schreibweise ohne inhaltliche Auswirkungen verändert. Zweitens lautet GT 8 neu „Reprografierechte ausserhalb Schulen“. Drittens wird die Nennung von GT 9 sprachlich leicht angepasst.

Ziff. 5.2 VR regelt die Beiträge an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen. Abs. 1 weist von den Einnahmen aus den genannten Nutzungen und dazugehörigen Tarifen nach Abzug der Verwaltungskosten jeweils 7.5% der Stiftung Urheber- und Verlegerfürsorge und 2.5% der Förderung kultureller Anliegen zu. Die Nennung von GT 7 bleibt unverändert, während GT 8 und 9 wie unter Ziff. 5.1 VR angepasst werden.

Auch die Ziff. 5.5.8, 5.5.9 und 5.5.10 werden an die neue Tarifstruktur angepasst. Das heisst, dass unter Ziff. 5.5.8 die Einnahmen aus GT 7 entsprechend seinem neuen Anwendungsbereich den relevanten Verteilungsklassen zugeordnet werden. Konsequenterweise sind Schulen von den Zuweisungen der Einnahmen aus GT 8 unter Ziff. 5.5.9 ausgenommen. Gleiches gilt für die Zuweisungen der Einnahmen aus GT 9 unter Ziff. 5.5.10.

Ziff. 5.5.8 hat eine neue Überschrift und weitere Untergliederungen (5.5.8.1 (Klassenübergreifende Musikaufführungen), 5.5.8.2 (Kopieren auf Leerträger), 5.5.8.3 (Reprografierechte), 5.5.8.4 (Schulinterne Netzwerke)). Der Titel enthält neben leichten redaktionellen Anpassungen betreffend klassenübergreifende Musikaufführungen neu Reprografierechte sowie schulinterne Netzwerke.

Die neuen Ziff. 5.5.8.3 und 5.5.8.4 entsprechen den früheren Regelungen zur Zuweisung der Einnahmen aus GT 8 und GT 9, allerdings beschränkt auf Schulen. Für den Bereich ausserhalb von Schulen finden sich die entsprechenden Regelungen in den Ziff. 5.5.9 und 5.5.10 mit neuen Überschriften, jedoch ohne inhaltliche Änderungen.

## **2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderungen**

Alle Änderungen setzen die Neustrukturierung der Tariflandschaft, die seit Anfang 2017 in Kraft ist, im Bereich der GT 7, 8 und 9 für die Zwecke der Verteilung um. Die Änderungen sind verständlich und transparent wiedergegeben und damit aus Sicht des Art. 45 Abs. 1 URG (geordnete Verwaltung) und Art. 45 Abs. 2 URG (feste Regeln) nicht zu beanstanden.

Ergebnis: Die Änderungen der Ziff. 5.1, 5.2, 5.5.8, 5.5.9 und 5.5.10 sind zu genehmigen.

## **3. Gebühren**

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.-- verrechnet (Art. 1 - 3 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 36 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 URG in Verbindung mit Art. 52 URG, sowie Art. 13 IGEG, Art. 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5

**verfügt:**

1. Die Revision der Ziff. 5.1, 5.2, 5.5.8, 5.5.9 und 5.5.10 VR wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 540 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich  
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

*Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand*